



# AMTSBLATT

## der Großen Kreisstadt Dachau

Verantwortlich für den Inhalt: Stadt Dachau  
Erscheint nach Bedarf  
Zu beziehen über: [www.dachau.de/dachauer-amtsblatt](http://www.dachau.de/dachauer-amtsblatt)

1. Jahrgang

Nr. 08

Datum: 12.02.2025

### Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 18.02.2025
2. Sitzung des Familien -und Sozialausschusses am 19.02.2025
3. Vollzug der Baugesetze;Verlängerung des bauaufsichtlichen Genehmigungsbescheides der Stadt Dachau an die betroffenen Nachbarn der Flur-Nrn. 1416/0, 1417/6, 1416/0, 1414/0, 1413/0, 1412/0, 1409/0, 1407/0, 1406/0, 1405/0, 1404/0, 1403/0, 1401/0, 1400/0, 1399/0, 1417/7, 1398/0 und 1397/0 der Gemarkung Dachau gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung
4. Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 23.02.2025

\*\*\*\*\*

Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 18.02.2025

Am **Dienstag, 18. Februar 2025, 14:30 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses statt.

Ort: **Alter Sitzungssaal im Rathaus Dachau**

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Lohfeld  
Ausbau des Radweges
2. Markierungen Parkplatz Waldfriedhof  
Anfrage Herrn Stadtrat Strauch im UVA am 12.11.2024
3. Verschiedenes öffentlich

Dachau, 05.02.2025  
STADT DACHAU

Florian Hartmann  
Oberbürgermeister

\*\*\*\*\*

Sitzung des Familien- und Sozialausschusses am 19.02.2025

Am **Mittwoch, 19. Februar 2025, 14:30 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Familien- und Sozialausschusses statt.

Ort: **Alter Sitzungssaal im Rathaus Dachau**

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Grundsatzbeschluss zur Überplanung des Grundstücks an der Burgfriedenstraße Nr. 3 u. 1 für schulische Zwecke - Antrag der Fraktionsgemeinschaft ÜB/FDP vom 25.07.2023; Mitbehandlung des Antrags des Sparverein Dachau e.V.
2. Verschiedenes öffentlich

Dachau, 11.02.2025  
STADT DACHAU

Florian Hartmann  
Oberbürgermeister

\*\*\*\*\*

Vollzug der Baugesetze;

Verlängerung des bauaufsichtlichen Genehmigungsbescheides der Stadt Dachau an die betroffenen Nachbarn der Flur-Nrn. 1416/0, 1417/6, 1416/0, 1414/0, 1413/0, 1412/0, 1409/0, 1407/0, 1406/0, 1405/0, 1404/0, 1403/0, 1401/0, 1400/0, 1399/0, 1417/7, 1398/0 und 1397/0 der Gemarkung Dachau gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung

**Mit Bescheid vom 24.01.2025 wurde der Genehmigungsbescheid Nr. 128/20 vom 08.09.2020 gemäß Art. 68 BayBO für das Bauvorhaben**

**Errichtung einer Calisthenics-Anlage am Stadtweiher**

**auf dem Grundstück Auenstraße o. Nr. in 85221 Dachau, Flur-Nr. 1435/79 der Gemarkung Dachau für vier Jahre, bis zum 08.09.2028, gemäß Art. 69, Abs.2 Satz 1 BayBO, verlängert.**

**Nachbarwürdigung:**

Die Zustellung des Bescheides wird nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4-6 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dachau unter [www.dachau.de/dachauer-amtsblatt](http://www.dachau.de/dachauer-amtsblatt) (offizielles Amtsblatt der Stadt Dachau) ersetzt. Innerhalb der Monatsfrist kann Klage gegen diesen Bescheid eingelegt werden.

Hinweis:

Wer über keinen Internetzugang verfügt, der kann im Rathaus Einsicht in das Amtsblatt nehmen, und zwar zu den allgemeinen Dienstzeiten (Konrad-Adenauer-Straße 2-6, Zimmer 218).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Nachbarklage gegen die Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- i.V. mit § 212 a Abs. 1 des Baugesetzbuches –BauGB-). Dies bedeutet, dass nach Erhalt der Baugenehmigung mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, aber auch berücksichtigt werden soll, dass sowohl die behördliche oder gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Nachbarklage wie die Aufhebung der Baugenehmigung nicht ausgeschlossen werden können. Der Beginn der Bauarbeiten vor Bestandskraft der Baugenehmigung erfolgt daher auf eigenes Risiko.

Hinweise:

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können bei der Stadt Dachau, Abteilung Bauordnung, Zimmer 321, zu den Dienstzeiten von

Montag-Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

während der Dauer eines Monats ab Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Dachau, den 24.01.2025

Florian Hartmann  
Oberbürgermeister

\*\*\*\*\*

## WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Am **23. Februar 2025** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Bundestagswahl**

statt. Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in 26 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18.01.2025 bis 01.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr im Rathaus I, Konrad-Adenauer-Straße 2-6 und Rathaus II, Augsburgener Straße 1 zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder  
b) durch Briefwahl  
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dachau, den 12.02.2025

Florian Hartmann  
Oberbürgermeister

**STADT DACHAU**  
**Florian Hartmann**  
**Oberbürgermeister**

#### Erscheinungshinweis:

Das Amtsblatt der Stadt Dachau wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Dachau unter [www.dachau.de/dachauer-amtsblatt](http://www.dachau.de/dachauer-amtsblatt) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische pdf/A Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus, Konrad-Adenauer-Straße 2-6, 85221 Dachau, Zimmer 218, erfolgen.